



# Jahresstatistik Zuwanderung 2024



## Auf einen Blick

Ständige ausländische Wohnbevölkerung

	2023	2024
Bestand	2 313 217	2 368 364
Wanderungssaldo	98 851	83 392
Einwanderung mit Erwerb	103 581	94 578
Familiennachzug	46 281	42 433
Auswanderung	75 291	78 906
Erwerb des Schweizer Bürgerrechts	41 299	40 291

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung</b>	<b>3</b>
1.1.	Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Nationalität per 31. Dezember 2024	3
1.2.	Aufenthaltstitel der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2024	3
1.3.	Veränderung des Bestands der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2015 – 2024	4
<b>2</b>	<b>Wanderungsbewegungen</b>	<b>5</b>
2.1.	Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo ständige ausländische Wohnbevölkerung	5
2.2.	Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung	6
2.3.	Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen zum Zweck einer Erwerbstätigkeit	7
2.4.	Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren ständige ausländische Wohnbevölkerung	8
2.5.	Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung	9
2.6.	Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren	10
2.7.	Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage, Anzahl Meldepflichtige	10
<b>3</b>	<b>Einwanderungsgründe</b>	<b>11</b>
3.1.	Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Grund	11
3.2.	Familiennachzug in die ständige ausländische Wohnbevölkerung	11
<b>4</b>	<b>Erwerb des Schweizer Bürgerrechts</b>	<b>12</b>
4.1.	Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Art des Verfahrens 2015 – 2024	12
4.2.	Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Nationalität	12

<b>Fokus: Einwanderung in die Schweiz in einer Langzeitperspektive</b>	<b>13</b>
--	-----------

Definition der Begriffe	16
-------------------------	----

## Impressum

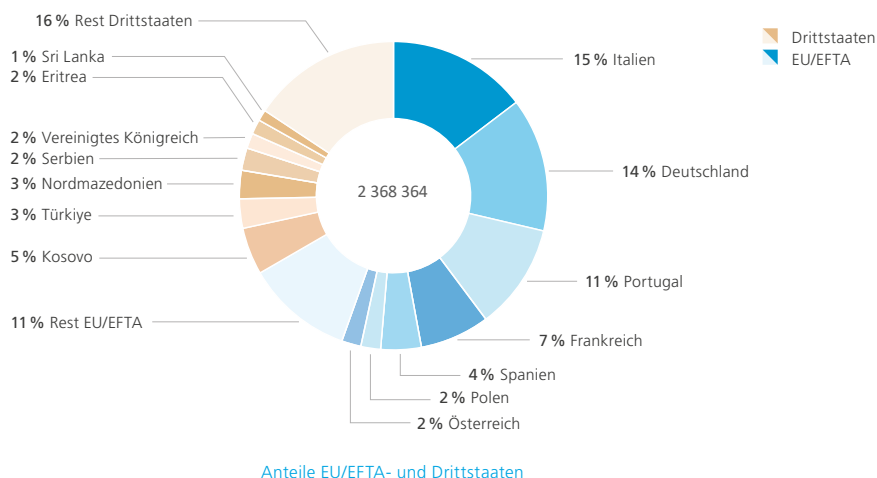
Herausgeber	Staatssekretariat für Migration SEM Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Konzept und Redaktion	Direktionsbereich Zuwanderung und Integration mit dem Statistikdienst SEM
Grafik	intr.ch
Fotografie	iStock.com / Drazen Zigic

© SEM / EJPD Februar 2025

Weitere statistische Angaben finden Sie auf unserer Webseite:  
[Ausländerstatistik SEM](#)

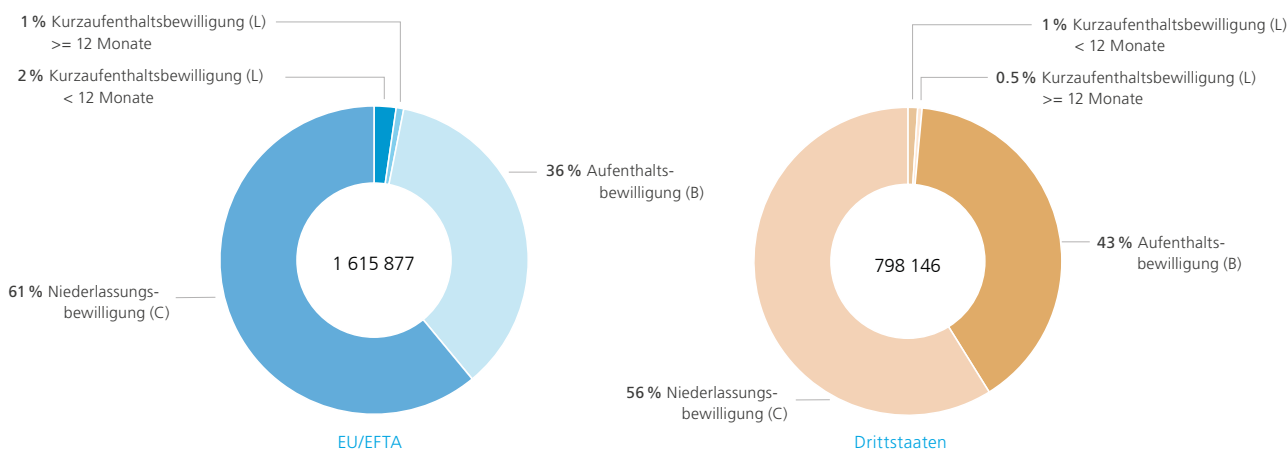
# 1 Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung

## 1.1. Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung nach Nationalität per 31. Dezember 2024



Ende Dezember 2024 waren zwei Drittel der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung der Schweiz EU/EFTA-Staatsangehörige. Gegenüber dem Vorjahr verzeichneten 2024 folgende Nationalitäten die grösste Zunahme im Bestand: Frankreich (+7669), Afghanistan (+6413), Deutschland (+6099), Italien (+4527) und Spanien (+3849). Die grösste Bestandesabnahme verzeichneten das Vereinigte Königreich (-1179), Serbien (-985), Bosnien und Herzegowina (-440) und Russland (-309).

## 1.2. Aufenthaltstitel der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2024



Insgesamt wohnten in der Schweiz Ende 2024 1 430 297 Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, 921 542 Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, 16 525 Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung von einem Jahr oder mehr sowie 45 659 Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung von weniger als einem Jahr. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung von weniger als 12 Monaten werden zur nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung gezählt. Jene mit einer Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung sowie einer Kurzaufenthaltsbewilligung von mehr als 12 Monaten zählen zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung.

### 1.3. Veränderung des Bestands der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2015 – 2024



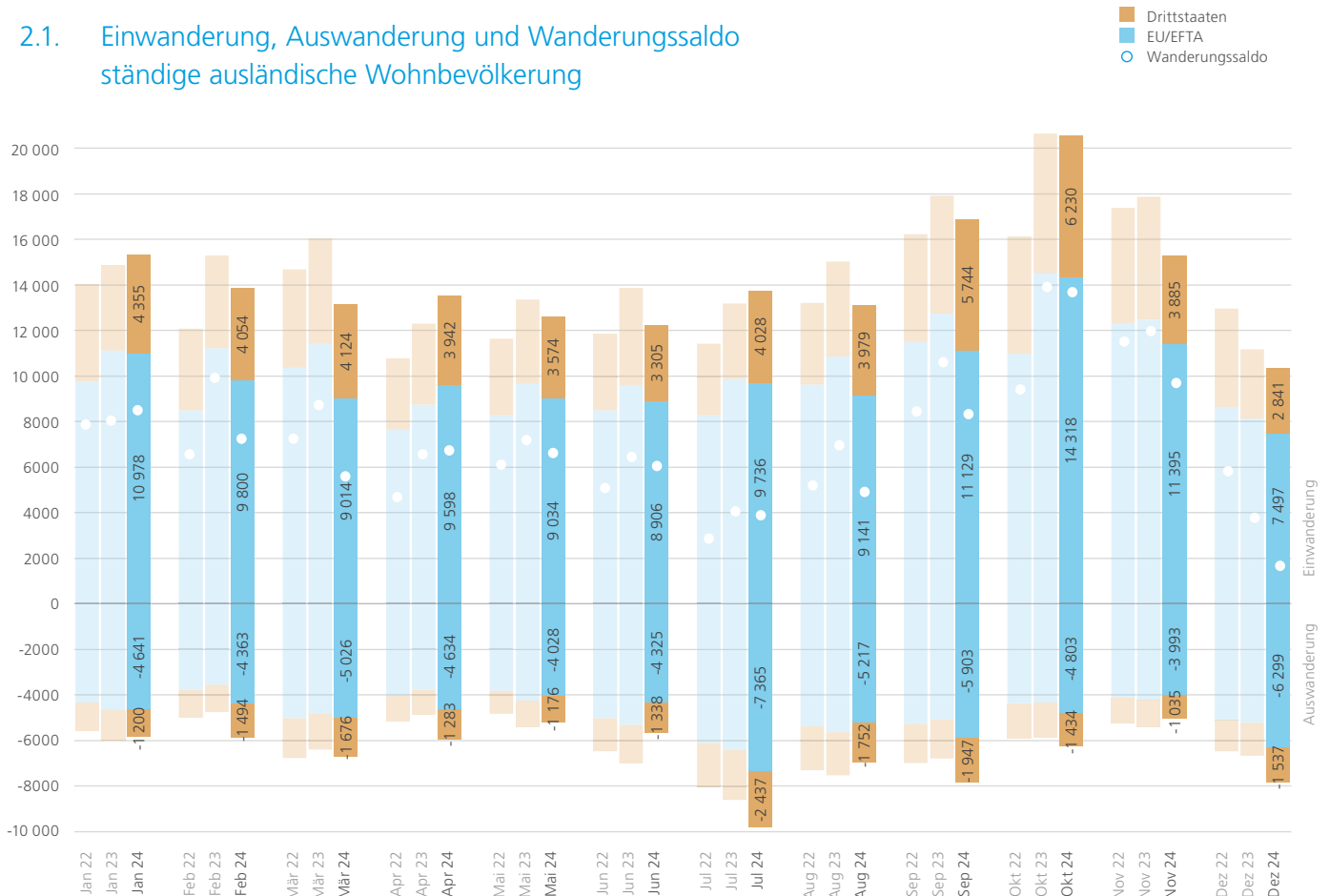
Ende 2024 belief sich die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz auf 2 368 364 Personen, davon 67 % EU/EFTA-Staatsangehörige und 33 % Drittstaatsangehörige. Der Bestand erhöhte sich zwischen Ende 2023 und Ende 2024 um 55 147 Personen. Die Veränderung des Bestands im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aus dem Wanderungssaldo, dem Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Geburten minus Todesfälle) und dem Bürgerrechtssaldo (Verlust minus Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft). Alles drei Saldi haben sich im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr verringert. Während der Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegungen und der Bürgerrechtssaldo leicht zurückgegangen sind, wurde beim Wanderungssaldo ein deutlicher Rückgang verzeichnet. Im Vergleich der letzten zehn Jahre kann für das Jahr 2017 die geringste Veränderung des Bestands beobachtet werden. Dies stand im Zusammenhang mit einem klaren Rückgang des Wanderungssaldos, einem leichten Rückgang des Saldos der natürlichen Bevölkerungsbewegung sowie einer Zunahme des Bürgerrechtssaldos. Die nachfolgende Tabelle zeigt im Detail auf, wie sich die Bestandsveränderung in den drei letzten Jahren zusammengesetzt hat.

#### Zusammensetzung der Veränderung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung 2022 – 2024

Ständige ausländische Wohnbevölkerung	2022	2023	2024
Wanderungssaldo	81 345	98 851	83 392
Saldo natürliche Bevölkerungsbewegung (Geburten - Todesfälle)	11 831	14 313	12 295
Bürgerrechtssaldo (Verlust - Erwerb Schweizer Bürgerrecht)	-41 566	-41 298	-40 288
Technischer Ausgleich Bilanz	-49	-503	-252
<b>Veränderung Bestand zum Vorjahr</b>	<b>51 561</b>	<b>71 363</b>	<b>55 147</b>

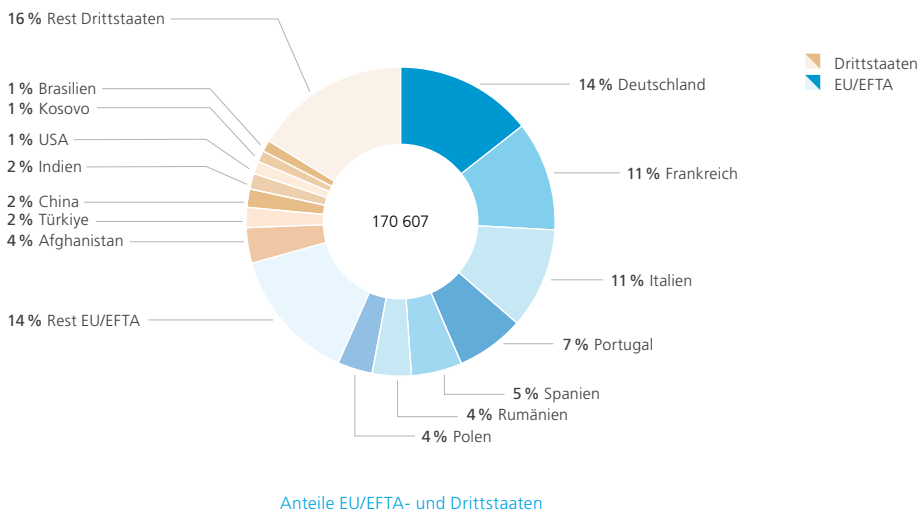
## 2 Wanderungsbewegungen

### 2.1. Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo ständige ausländische Wohnbevölkerung



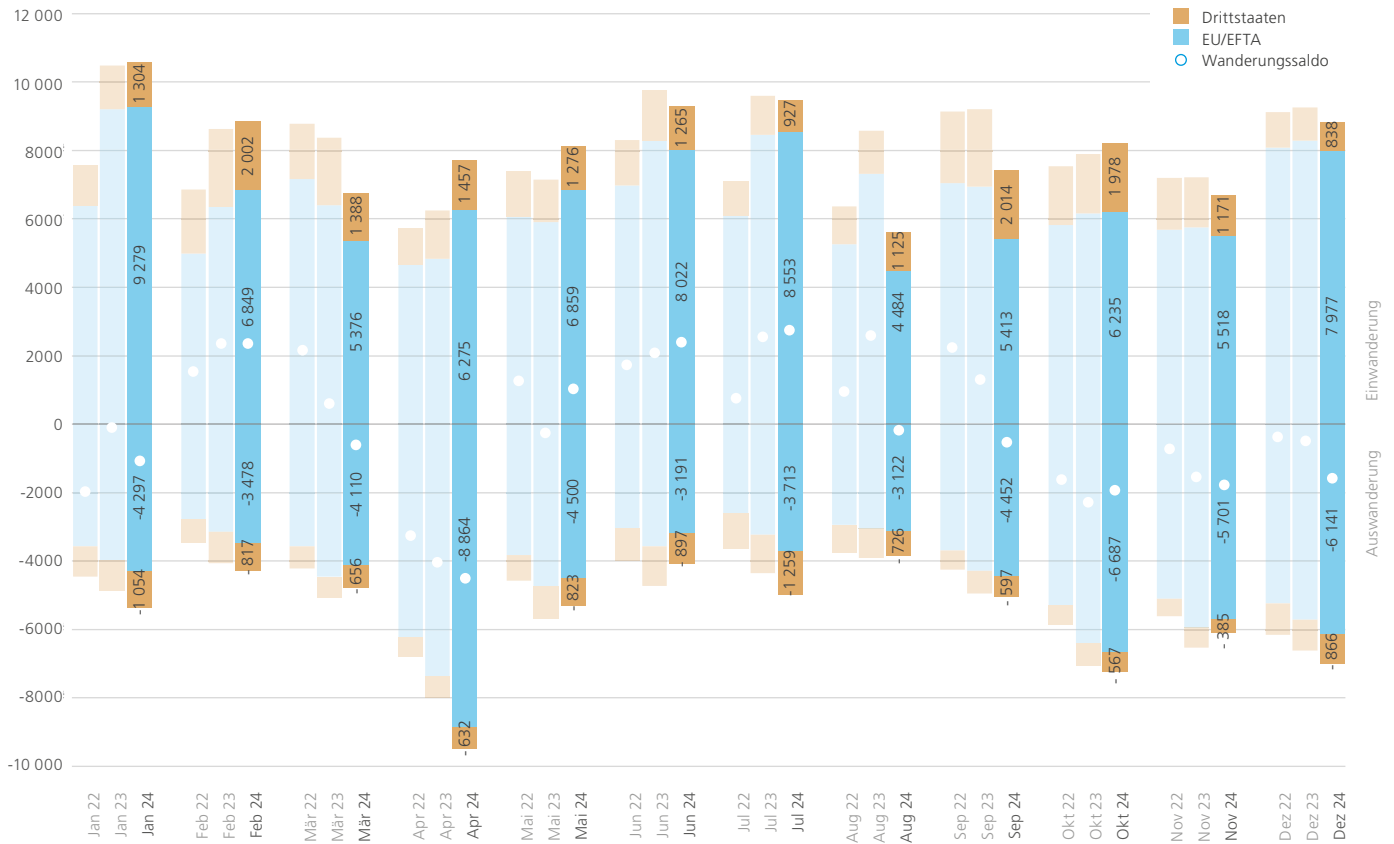
Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2024 insgesamt 83 392 Personen (Vorjahresperiode: 98 851). Insgesamt 170 607 Personen sind in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 6,0% abgenommen. Insgesamt 78 906 Personen sind aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 4,8% zugenommen.

### Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität



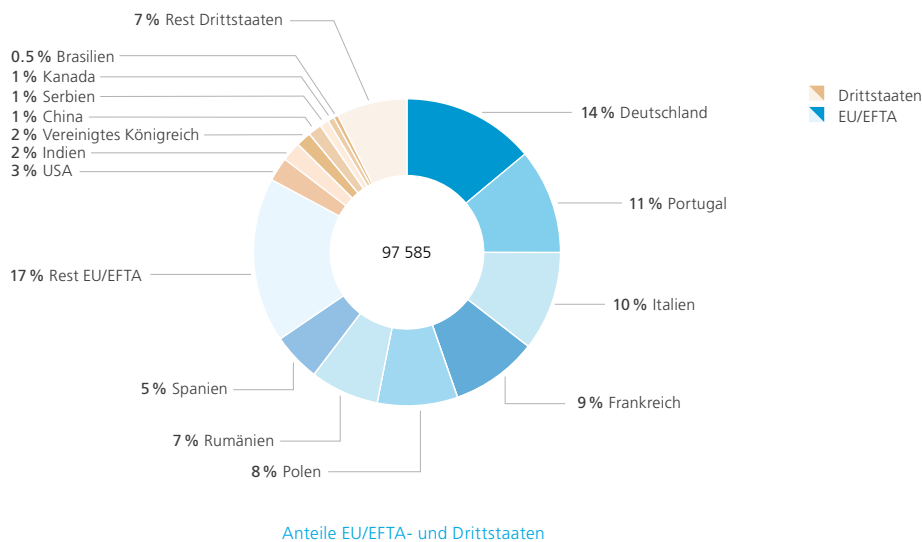
Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten

## 2.2. Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2024 insgesamt -3094 Personen (Vorjahresperiode: 3453). Insgesamt 97 585 Personen sind in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 4,7 % abgenommen. Insgesamt 67 535 Personen sind aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 2,6 % zugenommen.

### Einwanderung in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationalität



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten

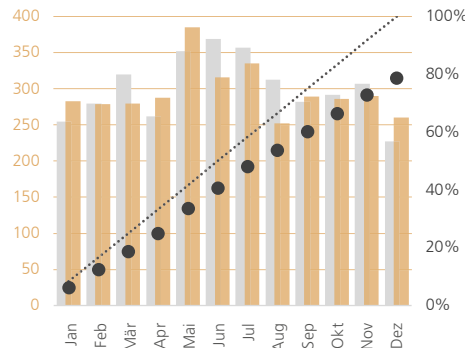
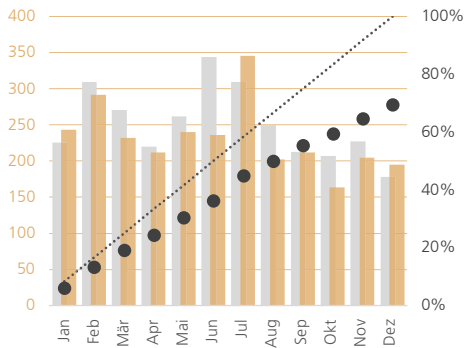
## 2.3. Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen zum Zweck einer Erwerbstätigkeit

Kontingente L

Kontingente B

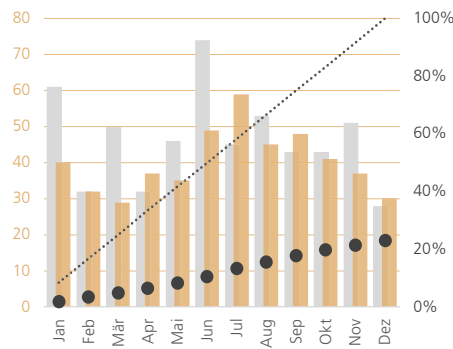
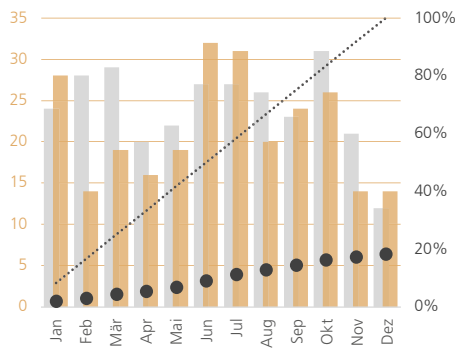
- Beanspruchung 2024 (linke Achse)
- Beanspruchung 2023 (linke Achse)
- ⋯ Lineare Entwicklung 2024 (rechte Achse)
- Ausschöpfung kumuliert in % (rechte Achse)

Drittstaaten



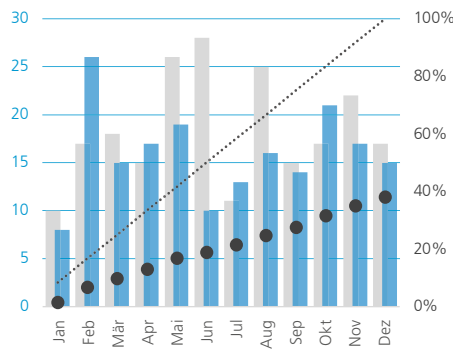
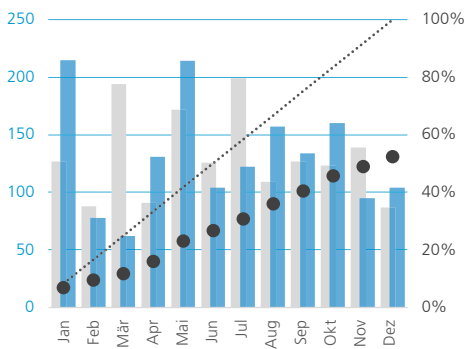
Für Erwerbstätige aus Drittstaaten standen 2024 4000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Im Jahr 2024 wurden 69 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 79 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Dezember 2024 357 L- und 214 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 864 L- und 743 B-Kontingente. Zusätzlich standen aus der Vorjahresreserve 984 L- und 884 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)



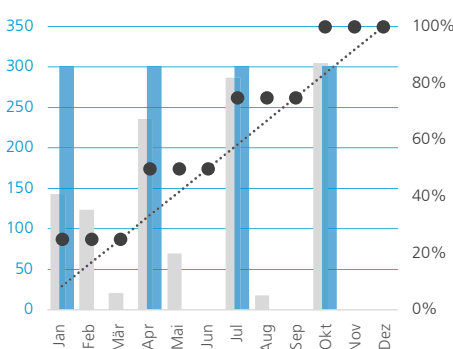
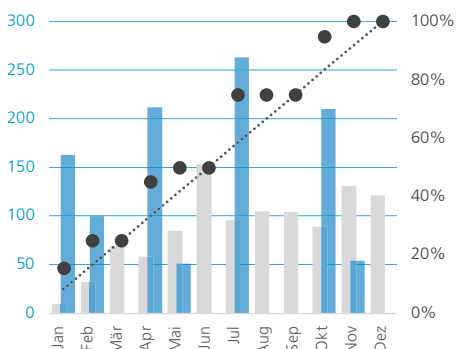
Für Erwerbstätige aus dem UK standen 2024 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. 2024 wurden 18 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 23 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Dezember 2024 1143 L- und 1618 B-Kontingente.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



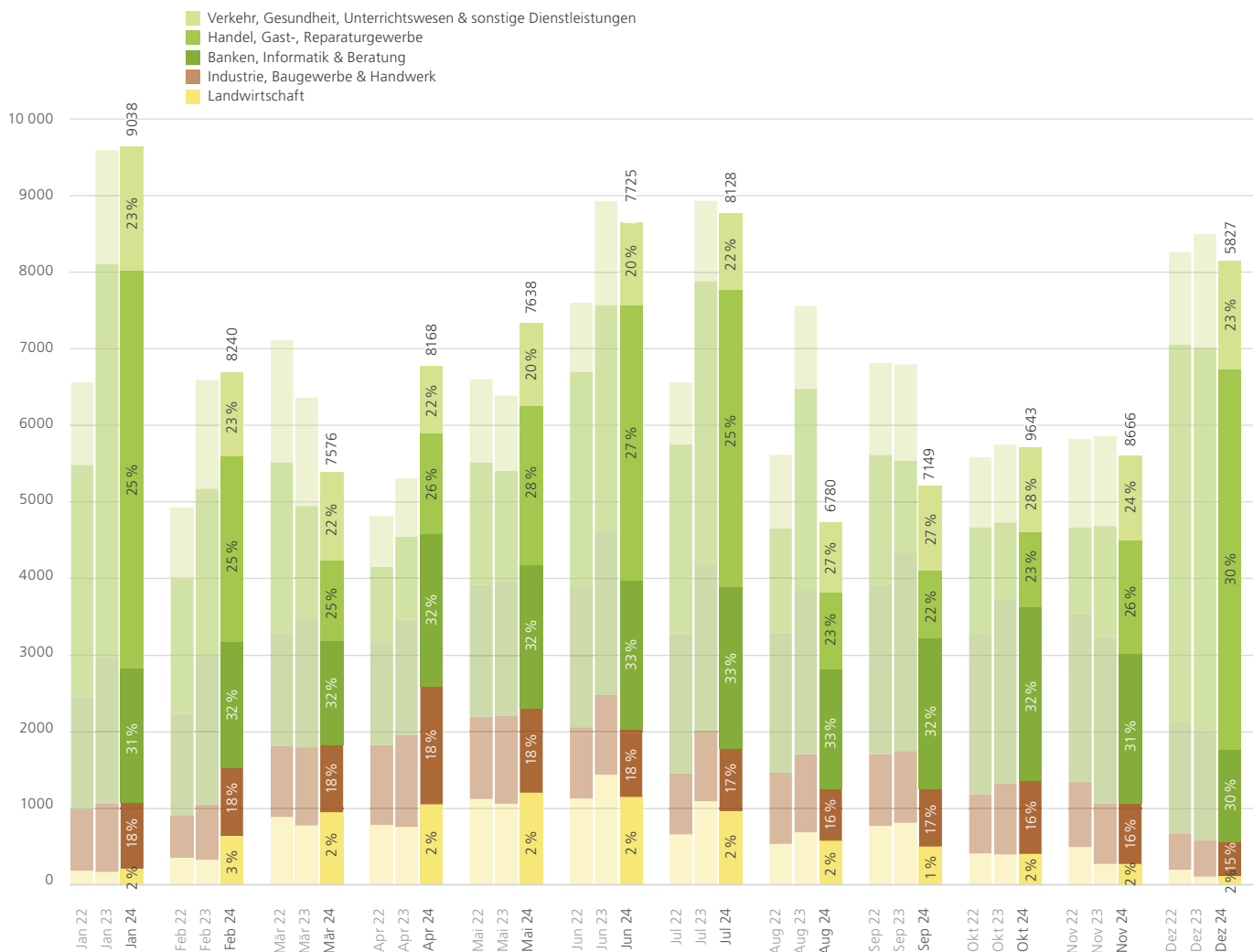
Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten standen 2024 3000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Im Jahr 2024 wurden 53 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 38 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Dezember 2024 1424 L und 309 B-Kontingente. Zusätzlich standen aus der Vorjahresreserve 1418 L- sowie 279 B-Kontingente zur Verfügung.

Kroatien



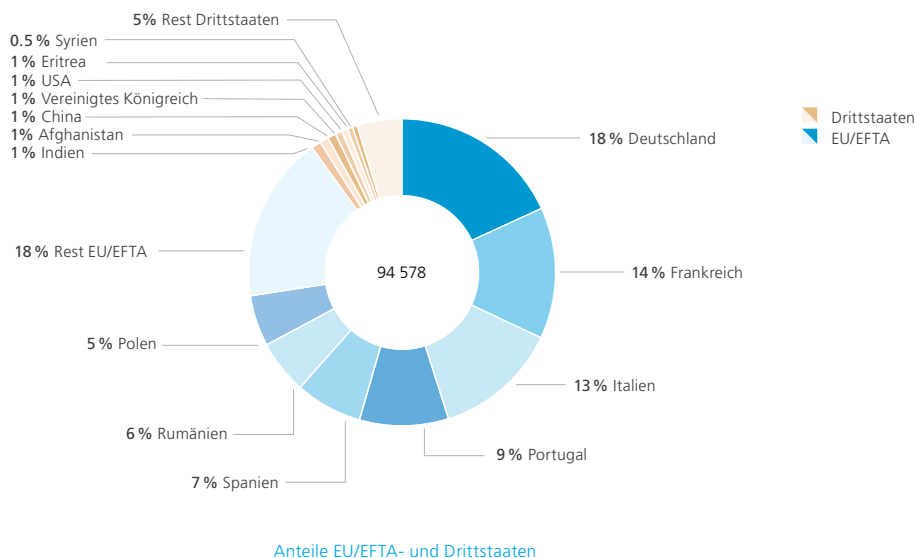
Für Erwerbstätige aus Kroatien standen 2024 1053 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 1204 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. 2024 wurden 100 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 100 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft.

## 2.4. Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren ständige ausländische Wohnbevölkerung



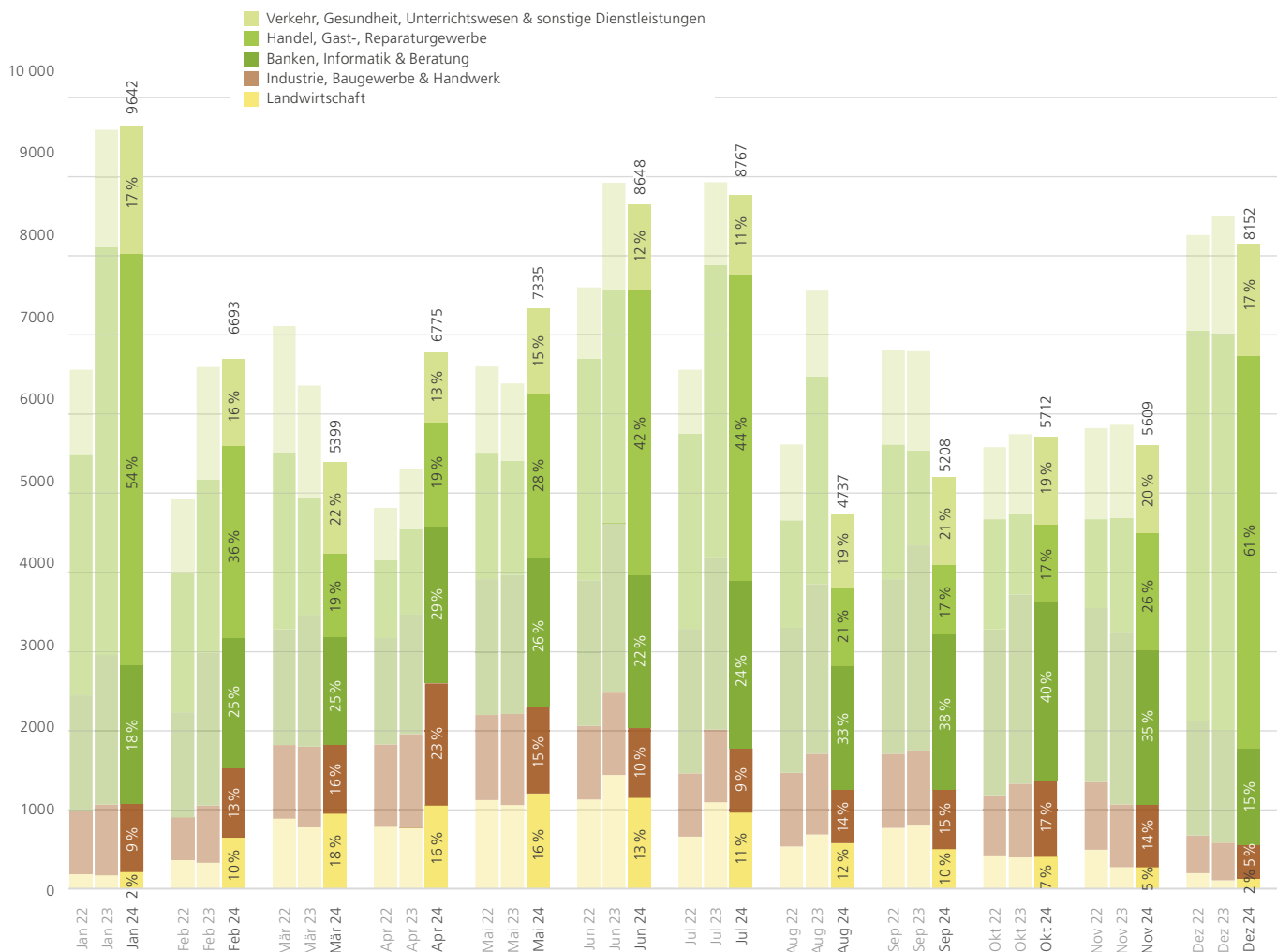
Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten (85 189 Personen) und Drittstaaten (9389 Personen) in die ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2024 insgesamt 94 578 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 8,7% abgenommen. Insgesamt 81% der 2024 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 17% in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 2% in der Landwirtschaft tätig.

### Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität, ständige ausländische Wohnbevölkerung



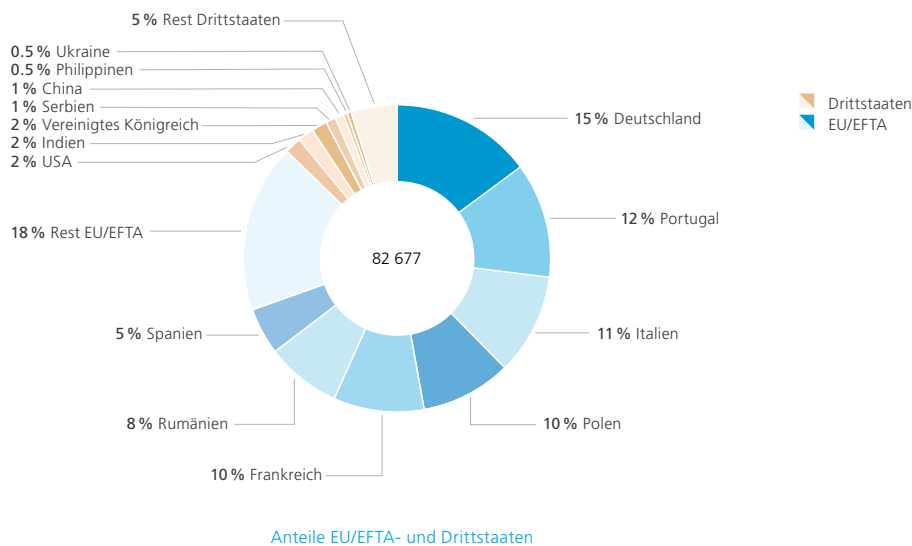


## 2.5. Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



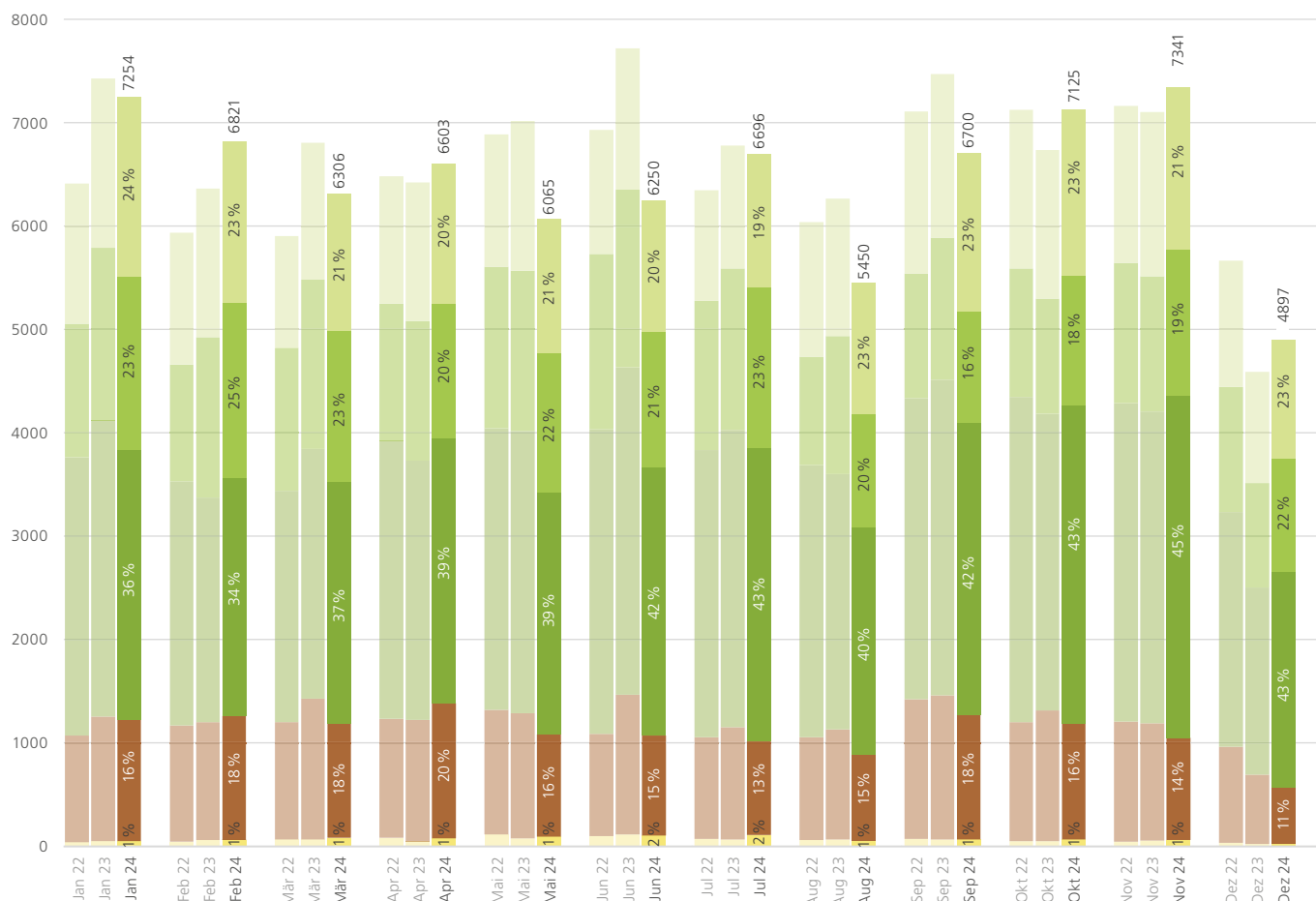
Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten (72 169 Personen) und Drittstaaten (10508 Personen) in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Dezember 2024 insgesamt 82 677 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 4,5% abgenommen. Insgesamt 84% der 2024 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 14% in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 11% in der Landwirtschaft tätig.

## Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität, nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



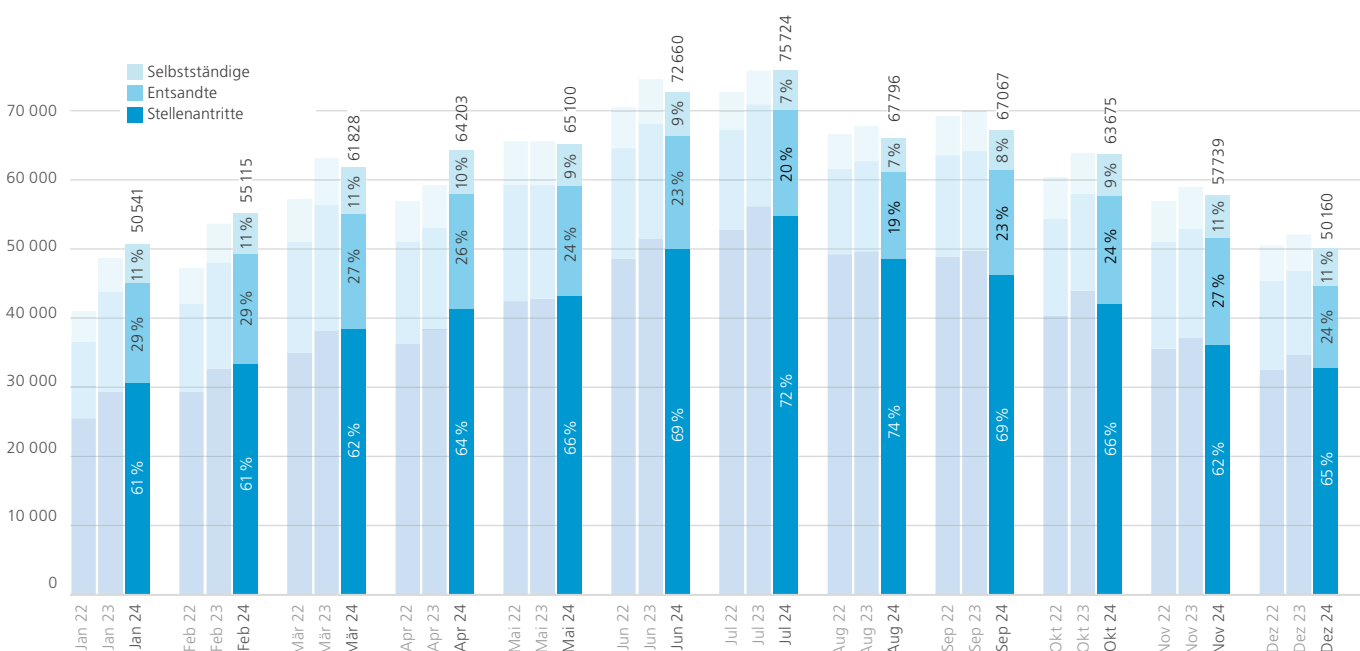
## 2.6. Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren

- Verkehr, Gesundheit, Unterrichtswesen & sonstige Dienstleistungen
- Handel, Gast-, Reparaturgewerbe
- Banken, Informatik & Beratung
- Industrie, Baugewerbe & Handwerk
- Landwirtschaft



Zwischen Januar und Dezember 2024 wurden 77 508 Grenzgängerbewilligungen erteilt. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 3,9% abgenommen. Von den im Jahr 2024 erteilten Grenzgängerbewilligungen betrafen 83% den Dienstleistungssektor, 16% die Industrie, das Baugewerbe und das Handwerk und 1% die Landwirtschaft.

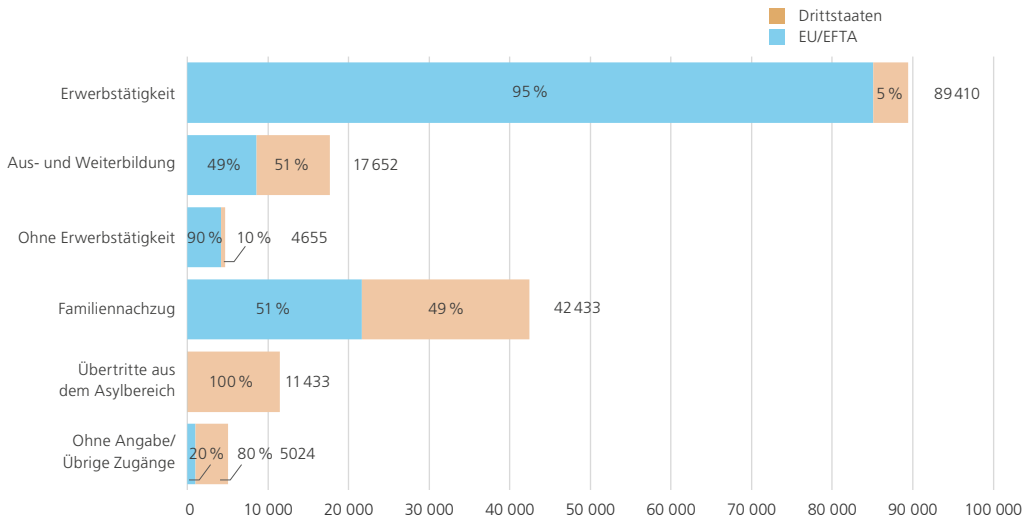
## 2.7. Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage, Anzahl Meldepflichtige



Zwischen Januar und Dezember 2024 haben insgesamt 280 389 Personen das Meldeverfahren benutzt, um einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten bzw. 90 Tagen pro Kalenderjahr nachzugehen (Zahl provisorisch). Im Vergleich zur Vorjahresperiode ist dieser Wert stabil geblieben. Von den Meldepflichtigen im Jahr 2024 entfielen 61% auf Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgebern, 30% auf Entsandte und 8% auf selbständige Dienstleistungserbringende.

### 3 Einwanderungsgründe

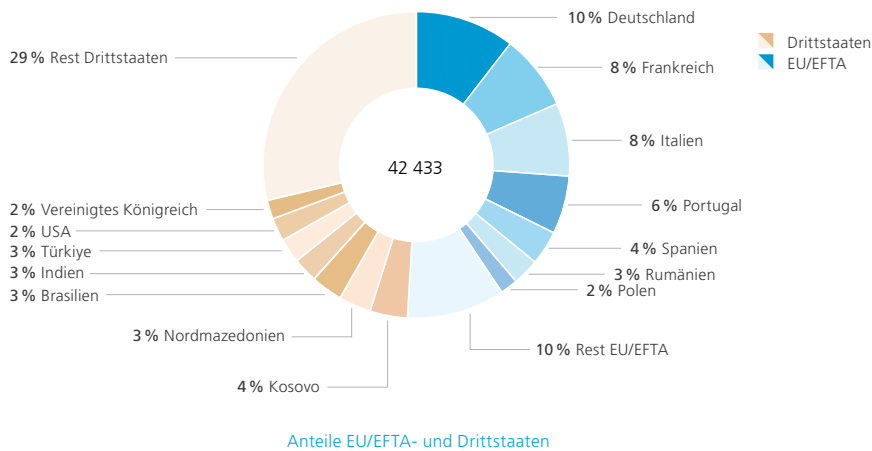
#### 3.1 Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Grund



Ausländerinnen und Ausländer ziehen aus unterschiedlichen Gründen in die Schweiz. Im Jahre 2024 war die Einwanderung in den Arbeitsmarkt der mit Abstand häufigste Grund. Von den 89 410 zwecks Erwerbstätigkeit eingewanderten Personen kamen 95 % aus dem EU/EFTA-Raum. Der zweithäufigste Einwanderungsgrund war der Familiennachzug (42 433 Personen), verteilt je etwa zur Hälfte auf EU/EFTA-Staatsangehörige (51 %) und Drittstaatsangehörige (49 %). 17 652 Personen wanderten zwecks Aus- und Weiterbildung in die Schweiz ein. 11 433 Personen traten aus dem Asylbereich in den Ausländerbereich über. Zudem erhielten 4 655 Nichterwerbstätige, einschliesslich Rentnerinnen und Rentner sowie andere Personen mit genügend finanziellen Mitteln, eine Aufenthaltsbewilligung.

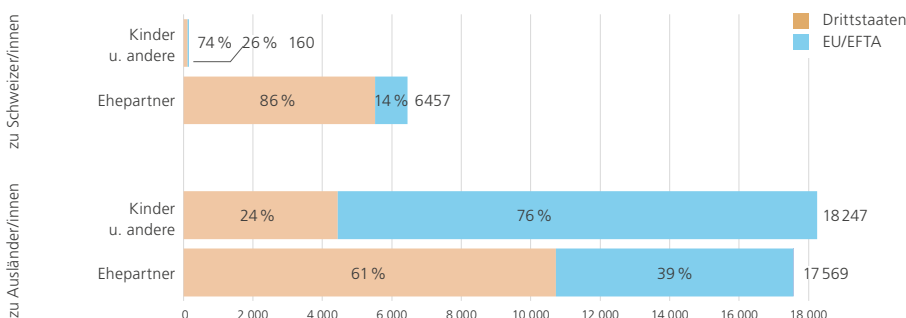
#### 3.2 Familiennachzug in die ständige ausländische Wohnbevölkerung

Familiennachzug nach Nationalität



Der Einwanderungsgrund «Familiennachzug» umfasst ausländische Familienangehörige von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und von ausländischen Personen mit Aufenthaltstitel. Im Jahr 2024 zogen 35 816 Personen im Rahmen des Familiennachzugs zu Ausländerinnen und Ausländern, 6 617 Personen zu Schweizerinnen und Schweizern. Der Familiennachzug zu Ausländerinnen und Ausländern war je etwa zur Hälfte verteilt auf Ehepartnerinnen und Ehepartner (17 569 Personen) und auf Kinder sowie andere Familienangehörige (18 247 Personen). Während die Mehrheit der von ausländischen Staatsangehörigen nachgezogenen Ehepartnerinnen und Ehepartnern aus Drittstaaten stammten (61 %), zogen Kinder und andere Angehörige mehrheitlich aus dem EU/EFTA-Raum (76 %) zu. Zu Schweizerinnen und Schweizern wanderten 2024 im Rahmen des Familiennachzugs grossmehrheitlich Ehepartner und Ehepartnerinnen aus Drittstaaten ein (5 523 Personen).

Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern



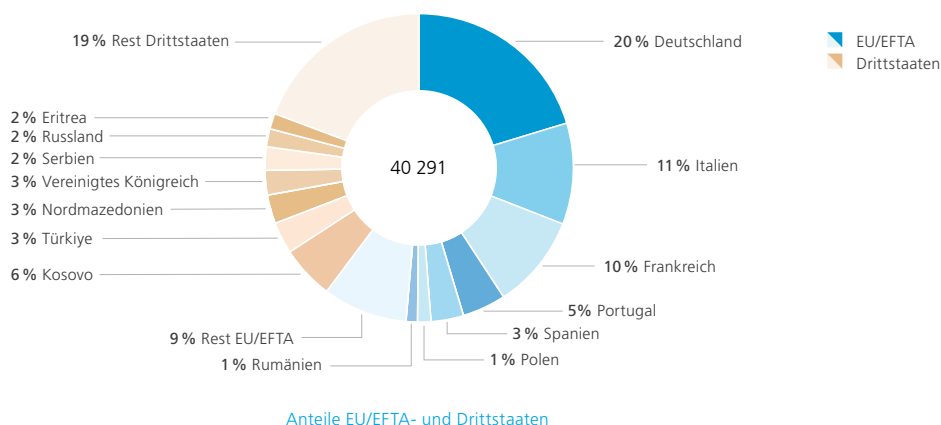
## 4 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

### 4.1. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Art des Verfahrens 2015 – 2024



2024 wurden insgesamt 40 291 Personen eingebürgert. Das sind 2,4 % weniger als im Vorjahr. Davon erlangten 33 495 Personen das Bürgerrecht im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung und 6 582 Personen im Verfahren der erleichterten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung. 214 Personen erhielten das Schweizer Bürgerrecht durch Feststellung des Bürgerrechts oder Adoption.

### 4.2. Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Nationalität

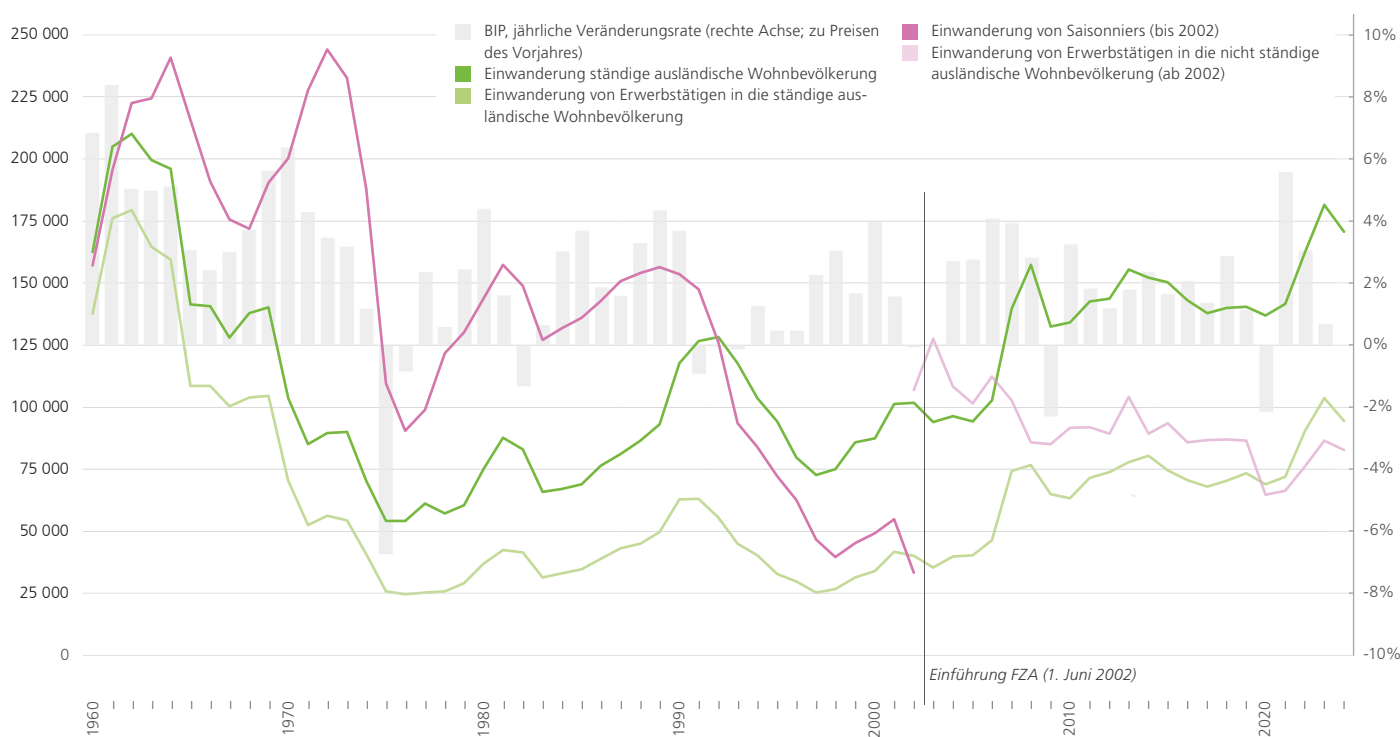


## Fokus: Einwanderung in die Schweiz in einer Langzeitperspektive

Im Fokus der diesjährigen Jahresstatistik stehen die Einwanderungsbewegungen in die Schweiz in einer Langzeitperspektive. Einleitend wird die Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen seit den 1960er-Jahren zusammen mit der Veränderung des Bruttoinlandprodukts (BIP) abgebildet. Dabei wird insbesondere ersichtlich, dass die Einwanderung in die Schweiz in den letzten Jahrzehnten und über alle aufeinanderfolgenden Migrationsregime hinweg wesentlich in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung stand. Dass wie in den letzten Jahren vor dem Hintergrund einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung eine hohe Nachfrage nach Arbeitskräften verzeichnet wurde, ist dabei keine neue Situation. So zeigt sich etwa, dass in den 1960er-Jahren noch deutlich mehr Menschen in die Schweiz gekommen sind, um hier zu arbeiten. Näher beleuchtet wird die Entwicklung der Zuwanderung seit Einführung des dualen Zulassungssystems im Jahr 2002, welches zwischen EU/EFTA- und Drittstaatsangehörigen unterscheidet. Über den Zeitraum von 2002 bis 2024 war die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit stets der Hauptgrund für den Zuzug aus dem EU/EFTA-Raum in die Schweiz. Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt erfolgt komplementär zur Rekrutierung von Arbeitskräften in der Schweiz und aus dem EU/EFTA-Raum.

Für Hinweise zum Fokusthema, siehe Definitionen am Ende dieser Publikation.

### Einwanderung in die Schweiz seit den 1960er-Jahren und Veränderung BIP



Die Einwanderungspolitik der Schweiz war im Zeitraum zwischen 1960 und 2024 durch unterschiedliche Grundsätze und Zulassungssysteme geprägt. Die Grafik zeigt, dass die Zuwanderung in die Schweiz stets in einem engen Zusammenhang zur wirtschaftlichen Entwicklung stand, wobei sich die jährliche Veränderung des BIP tendenziell mit leichter zeitlicher Verzögerung in der Entwicklung der Zuwanderung bemerkbar machte. Zudem verlaufen die Kurven der Einwanderung von Erwerbstätigen (ständige und nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung sowie Saisoniers) grundsätzlich gleichgerichtet zur gesamten Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung und widerspiegeln die grosse Bedeutung der Zuwanderung in den Arbeitsmarkt für das Gesamtniveau der Zuwanderung.

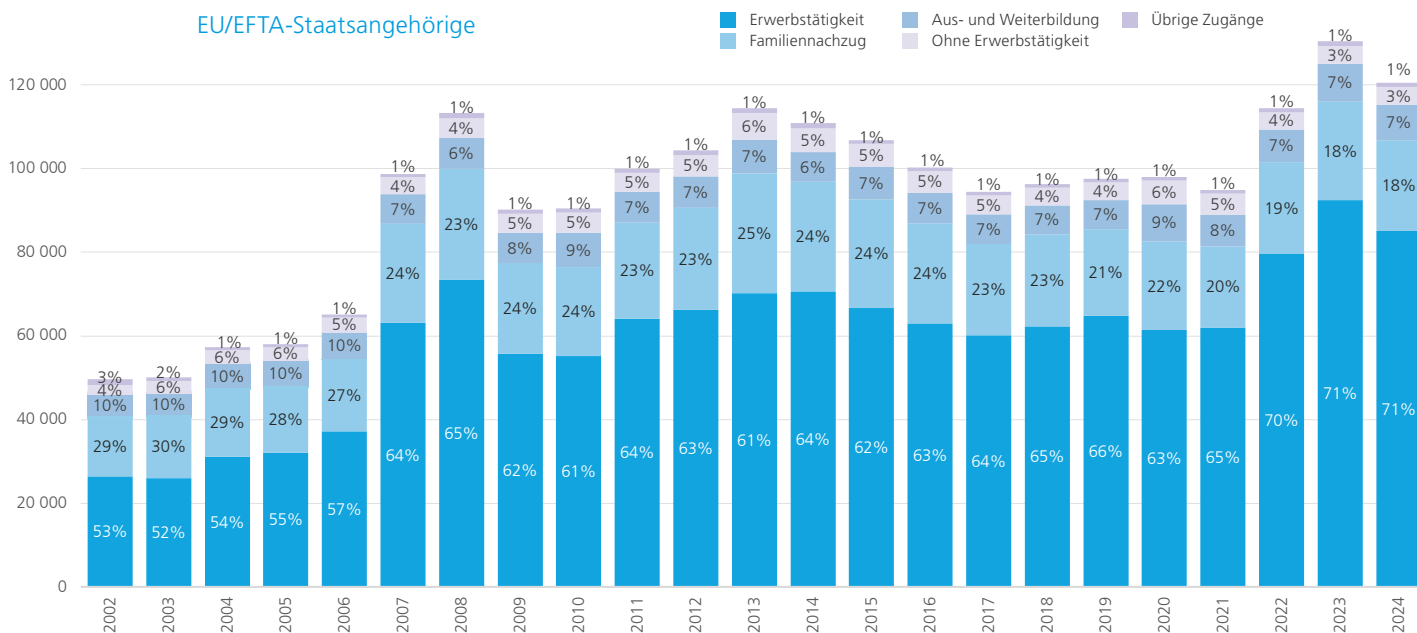
Über den gesamten Zeitraum von 1960 bis 2024 betrachtet zeigt sich, dass die Einwanderung von Erwerbstätigen und insgesamt die Einwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung in den 1960er-Jahren einen Höhepunkt erreichte. Im Jahr 1962 sind insgesamt rund 210 000 Personen in die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz eingewandert. Hinzu kamen rund 222 500 Saisonarbeiterinnen und -arbeiter. Grund für die hohe Zuwanderung war die günstige Wirtschaftsentwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg, welche eine starke Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften auslöste, die nicht vollständig durch die inländische Bevölkerung gedeckt werden konnte.

1963 begann die Schweiz mit der Regulierung der Arbeitsmigration, indem sie eine Obergrenze für die Anzahl ausländischer Arbeitnehmenden pro Betrieb einführt, bevor 1970 eine allgemeine Obergrenze für die Zulassung von erwerbstätigen Jahresaufenthalterinnen und -aufhaltern sowie Niedergelassenen beschlossen wurde. In der Folge nahm die Einwanderung in die ständige Wohnbevölkerung zu Beginn der 1970er-Jahre ab, wobei gleichzeitig ein Anstieg der Anzahl Saisonarbeiterinnen und -arbeiter zu beobachten war. Mit Ausbruch der Ölkrise, die als starker Einbruch des BIP in der Grafik zu erkennen ist, nahm die Zahl der Saisoniers im Laufe der 1970er-Jahre dann markant ab. Gleichzeitig war auch die Einwanderung in die ständige Wohnbevölkerung weiter rückläufig und verblieb auf tiefem Niveau.

Während die Einwanderung in den 1980er-Jahren aufgrund der günstigen Wirtschaftslage zwischenzeitlich einen Aufschwung erlebte, nahm sie in den 1990er-Jahren vor dem Hintergrund einer anhaltenden wirtschaftlichen Stagnationsphase wiederum ab.

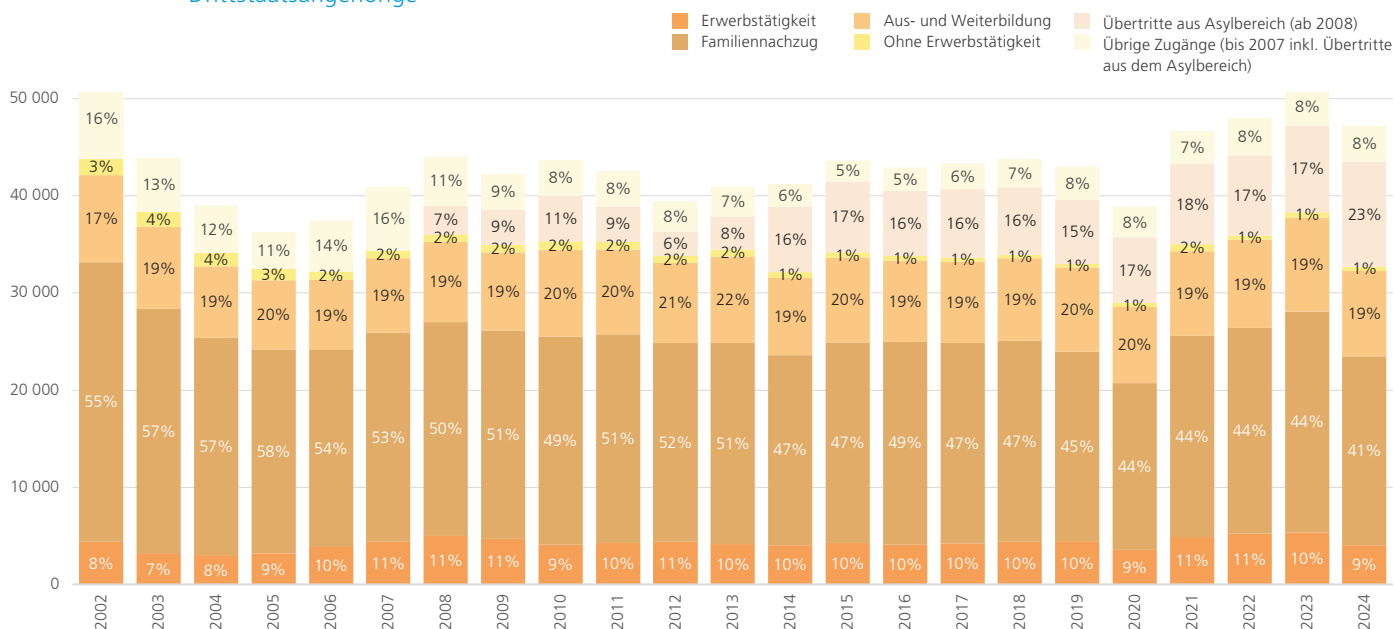
Mit der Einführung des FZA im Jahr 2002 wurde das vorherige Kontingentsystem für EU/EFTA-Staatsangehörige sowie das sogenannte Saisonierstatut abgeschafft. Insbesondere in den Jahren nach der Einführung der vollen Personenfreizügigkeit für die EU-17/EFTA-Staaten im Jahr 2007 stieg die Einwanderung unter dem FZA sichtbar an, was einerseits auf den Öffnungseffekt und andererseits auf eine positive Entwicklung der Schweizer Wirtschaft zurückzuführen ist. Im Folgenden war die Schweizer Wirtschaft von verschiedenen wirtschaftlichen Abschwung- und Erholungsphasen geprägt, was sich auch in den Zuwanderungszahlen ersichtlich machte. Insgesamt waren die letzten Jahrzehnte, welche in den folgenden zwei Grafiken weiter beleuchtet werden, durch eine starke Resilienz der Schweizer Wirtschaft und, damit verbunden, eine anhaltend hohe Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften gekennzeichnet.

# Einwanderungsgründe von EU/EFTA- und Drittstaatsangehörigen seit Einführung des FZA, ständige ausländische Wohnbevölkerung, 2002 – 2024



Im Zeitraum von 2002 bis 2024 sind jährlich im Durchschnitt brutto rund 93 800 EU/EFTA-Staatsangehörige in die ständige ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz eingewandert. Das Total der Einwanderung in den jeweiligen Jahren widerspiegelt zu grossen Teilen die Nachfrage der Schweizer Wirtschaft nach Arbeits- und Fachkräften (vgl. oben). Zudem hatte auch die im jeweiligen Jahr bestehende Zusammensetzung der EU und die schrittweise erfolgte Einführung des FZA einen Einfluss auf die abgebildeten Migrationsbewegungen. Die Grafik zeigt, dass in allen Jahren seit Einführung des FZA im Jahr 2002 die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Hauptgrund für die Zuwanderung von EU/EFTA-Staatsangehörigen in die Schweiz war. In den Jahren 2002 bis 2006 belief sich der Anteil noch auf 52 bis 57 %, während er im Zeitraum von 2007 bis 2021 vor dem Hintergrund der Einführung der vollen Personenfreizügigkeit für die EU-17/EFTA-Staaten und den EU-Osterweiterungen auf 62 bis 66 % anstieg. Im Zuge der raschen Erholung der Schweizer Wirtschaft nach der Covid-19-Pandemie und der hohen Nachfrage nach Arbeitskräften nahm der Anteil der Erwerbstätigen an der gesamten Einwanderung aus der EU/EFTA weiter zu und belief sich seit 2022 auf 70 bis 71 %. Mit der zunehmenden Arbeitsmarktorientierung der Zuwanderung verlor der Familiennachzug als zweithäufigster Grund an Bedeutung. So verringerten sich die Anteile des Familiennachzugs an der gesamten EU/EFTA-Zuwanderung von 29 % im Jahr 2002 auf 18 % im Jahr 2024.

### Drittstaatsangehörige



Zwischen 2002 und 2024 sind jährlich im Durchschnitt brutto rund 43 300 Drittstaatsangehörige in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert. Im Vergleich zur Einwanderung von EU/EFTA-Staatsangehörigen ist die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen weniger durch die Nachfrage der Schweizer Wirtschaft nach Arbeitskräften geprägt. Die Zulassung von Erwerbstätigen aus Drittstaaten ist qualitativ und quantitativ begrenzt und erfolgt gemäss dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz. Die Erwerbstätigkeit machte folglich lediglich zwischen 8 und 11 % der gesamten Zuwanderung aus Drittstaaten aus. Der häufigste Einwanderungsgrund war der Familiennachzug mit Anteilen zwischen 41 und 58 %, wobei diese im Beobachtungszeitraum in der Tendenz abgenommen haben. Aufenthalte zwecks Aus- und Weiterbildung waren im Zeitraum von 2002 bis 2024 der zweithäufigste Einwanderungsgrund und machten jeweils zwischen 17 und 22 % der gesamten Zuwanderung aus Drittstaaten aus. Die Anteile der Übertritte aus dem Asylbereich variierten im Zeitraum von 2008 bis 2024 zwischen 7 und 23 %. Sie stehen in Zusammenhang mit der Höhe der in der Schweiz gestellten Asylgesuche, welche insbesondere von internationalen Krisen und Konflikte beeinflusst sind.

Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Weitere statistische Angaben finden Sie auf unserer Webseite: [Ausländerstatistik SEM](#)

# Definition der Begriffe

**AIG:** Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

**Auswanderung (Wegzug):** Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

**Bürgerrechtssaldo:** Der Bürgerrechtssaldo stellt die Differenz des Erwerbs und des Verlusts des Schweizer Bürgerrechts dar.

**Dienstleistungserbringende EU/EFTA:** Die Erbringung von Dienstleistungen durch Staatsangehörige von EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige

Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

**Dienstleistungserbringende / Entsandte AIG:** Arbeitnehmende, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in einem Drittstaat vorübergehend, meist im Rahmen eines zeitlich befristeten Projektes, zu einem Unternehmen in der Schweiz entsandt werden. Sie erhalten keinen Arbeitsvertrag nach schweizerischem Recht, sondern unterstehen weiterhin der Weisungsgewalt ihres ausländischen Arbeitgebers. Auch selbstständig Erwerbstätige, deren Unternehmenssitz in einem Drittstaat liegt können als selbständige Dienstleistungserbringende für einen vorübergehenden Arbeitseinsatz eine Bewilligung in der Schweiz erhalten.

**Drittstaatsangehörige:** Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

**EFTA:** Zu den EFTA-Staaten gehören – neben der Schweiz – Island, Liechtenstein und Norwegen. Für diese Länder gilt die Personenfreizügigkeit gemäss den Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der EFTA (EFTA-Übereinkommen) (SR 0.632.31).

**Einwanderung (Zuzug):** Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

**Einbürgerung:** Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss.

**Erleichterte Einbürgerung:** Einbürgerung, welche unter anderem Personen zusteht, die mit einem Schweizer Staatsbürger oder einer Schweizer Staatsbürgerin verheiratet sind oder die zur dritten Ausländergeneration gehören und in der Schweiz geboren wurden. Daneben kennt die Schweiz weitere erleichterte Einbürgerungsverfahren, beispielsweise für staatenlose Kinder.

**EU:** Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

**Familiennachzug:** Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsbewilligung für ausländische Familienangehörige von in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Personen. Beim Familiennachzug wird unterschieden zwischen dem Nachzug von Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern einerseits und demjenigen von ausländischen Personen mit Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung andererseits.

**Feststellung Bürgerrecht:** Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt, so entscheidet, auf Antrag oder von Amtes wegen, die Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht mit in Frage steht (Art. 43 Bürgerrechtsgesetz BÜG, SR 141.0).

**FZA:** Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

**Grenzgänger:** Personen, die in einem ausländischen Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmende oder Selbst-ändige mit Firmensitz in der Schweiz).

**Kroatien:** Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU wurde mit einem Zusatzprotokoll auf Kroatien ausgeweitet. Dieses ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sieht während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren eine allmähliche und schrittweise Öffnung des Zugangs von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vor. Die im FZA vorgesehene Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, für eine begrenzte Zeit einseitig wieder Bewilligungskontingente einzuführen, wenn die Zuwanderung aus Kroatien einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Dieser Schwellenwert wurde erreicht. Deshalb hat der Bundesrat entschieden, die Ventilklausel für die Jahre 2023 und 2024 zu aktivieren. Wie im FZA vereinbart, haben kroatische Staatsangehörige im Jahr 2025 wieder vollständigen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Bei nochmaliger Erreichung des Schwellenwertes kann die Schweiz die Zahl der Bewilligungen für kroatische Erwerbstätige für das Jahr 2026 erneut begrenzen.

**Meldepflichtige:** Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmende, welche sich während höchstens drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr grundsätzlich ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine Meldepflicht. Achtung: Die Grafik zu den meldepflichtigen Personen kann Mehrfachzählungen enthalten, da es sich um eine monatliche Darstellung handelt. Bei der kumulierten Zahl in der Lesehilfe wiederum handelt es sich um die bereinigte Zahl.

**Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung:** Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis F oder N) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

**Ordentliche Einbürgerung:** Einbürgerung, welche ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern offensteht, die mindestens 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben, davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs, und eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

**Saldo natürliche Bevölkerungsbewegung:** Der Saldo der natürlichen Bevölkerungsbewegung stellt die Differenz der Geburten und der Todesfälle dar.

**Ständige ausländische Wohnbevölkerung:** Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L  $\geq$  12 Monate (inklusive Übertritte aus dem Asylbereich). Nicht dazu zählen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, Diplomatinen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen. Der Bestand berücksichtigt auch die natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Anzahl Geburten minus Todesfälle). Das Bundesamt für Statistik (BFS) beziffert die ständige ausländische Wohnbevölkerung nach einem demografischen Ansatz und verwendet eine weiter gefasste Definition als jene des SEM, siehe [Webseite](#) des BFS.

**Technischer Ausgleich:** Wird rechnerisch ermittelt und gleicht die Ab-

weichung zwischen der Bestandesdifferenz und den Saldi der verschiedenen Bewegungsarten aus.

**Übertritte aus dem Asylbereich (Einwanderungsgrund ständige Wohnbevölkerung):** Es gibt 3 Situationen für den Übertritt aus dem Asyl- in den Ausländerbereich: Anerkannter Flüchtling nach Asylgewährung, Härtefallregelung nach Asylprozess, Ausländerrechtliche Regelung nach Asylprozess.

**Übrige Zugänge (Einwanderungsgrund):** Zulassungen, welche von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen abweichen und daher schwer zusammenzufassen sind. Dazu gehören insbesondere erteilte Härtefallbewilligungen an vorläufig Aufgenommene (Umwandlung Ausweis F zu B), an «Sans-Papiers» sowie an Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner.

**Vereinigtes Königreich (UK):** UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

**VZAE:** Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

**Wanderungssaldo:** Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

**Wiedereinbürgerung:** Einbürgerung, die Personen zusteht, die das Schweizer Bürgerrecht durch Verwirkung, Entlassung oder durch Heirat mit einer ausländischen Person verloren haben.

**Wirtschaftssektor:** Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» ASW, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.

## Hinweise zum Fokusthema

### Grafik «Einwanderung in die Schweiz seit den 1960er-Jahren und Veränderung BIP»

- Die Zahlen zur jährlichen BIP-Veränderung stammen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Bundesamtes für Statistik.
- Die Zuordnung der erteilten kurzzeitigen Aufenthaltsbewilligungen hat sich in der Periode 1960 bis 2024 verändert:
  - 1960 – 2002: Erwerbstätige mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (kurzfristige Erwerbstätigkeit bis zu sechs Monate, Cabaret-Tänzerinnen bis zu acht Monate, Au-Pair-Angestellte, Ausländerinnen und Ausländer mit für einen Erwerbszweck dienendem Weiterbildungsaufenthalt von höchstens 18 Monaten) wurden zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung gezählt.
  - 2002 – 2009: Alle Inhaberinnen und Inhaber einer Kurzaufenthaltsbewilligung (inklusive Personen mit ehemaliger und noch gültiger Saisonier-Bewilligung) wurden zur nicht ständigen Bevölkerung gezählt – auch wenn die Gültigkeitsdauer ihrer Bewilligung 12 Monate oder mehr betrug. Deshalb kommt es 2002 zu einem Sprung zwischen den Kurven der eingewanderten Saisoniers und der in die nicht ständige Wohnbevölkerung eingewanderten Erwerbstätigen.
  - Seit 2010: Es gelten die aktuell gültigen Definitionen der ständigen und nicht ständigen Wohnbevölkerung des SEM.

### Grafiken «Einwanderungsgründe von EU/EFTA- und Drittstaatsangehörigen seit Einführung des FZA, ständige ausländische Wohnbevölkerung, 2002 – 2024»

- Die Definitionen der Einwanderungsgründe bis 2007 und ab 2008 sind nicht hundertprozentig deckungsgleich und es kann Abweichungen bei der Verteilung der Einwanderung auf die verschiedenen Einwanderungsgründe geben.
- Bei der Grafik zu den Drittstaatsangehörigen wird der Einwanderungsgrund «Übertritte aus dem Asylbereich» für die Jahre 2002 bis 2007 unter «Übrige Zugänge» gefasst, da sich bei diesem Einwanderungsgrund die Definition ab 2008 grundlegend geändert hat und die Zahlen daher nicht vergleichbar sind.